

18.08.2020

lic.rer.pol. Urs Fischer

Treuhänder / MWST-Spezialist STS Zugelassener Revisor RAB

MWST in der Arztpraxis – mehr als nur Medikamente!

Sehr geehrte Damen und Herren

Ärztliche Heilbehandlungen sind in der Schweiz von der Mehrwertsteuer (MWST) ausgenommen – dies dürfte jedem Arzt und Praxisinhaber klar sein. Diejenigen Ärzte, die selber Medikamente verkaufen, wissen in der Regel auch, dass der Medikamentenumsatz MWST-pflichtig ist und sie sich ab einer gewissen Umsatzgrenze für die MWST anmelden müssen. Daraus wird jedoch oft der falsche Schluss gezogen, dass – abgesehen von den Medikamenten – jede erdenkliche ärztliche Tätigkeit und jede erdenkliche Organisationsform der Arztpraxis von der MWST ausgenommen ist. Die Realität ist jedoch wie so oft etwas komplizierter, und wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter einen Überblick verschaffen.

MWST-pflichtige und MWST-ausgenommene Umsätze

Von der Systematik funktioniert die MWST so, dass grundsätzlich alle Umsätze der MWST unterliegen, es sei denn sie fallen unter eine im Gesetz definierte Ausnahme. Die für Ärzte relevanten Ausnahmen finden sich vor allem in Art. 21 Abs. 2 und 3 MWSTG, teilweise auch noch in den drauf folgenden paar Absätzen. Diese recht knappen Regeln werden in der MWST-Branchen-Info Nr. 21 – Gesundheitswesen auf über 70 Seiten weiter konkretisiert. Wie wir im Folgenden sehen werden, kommen hier einige Ausnahmen von Ausnahmen vor.

Der Begriff der Heilbehandlung

Als Heilbehandlungen gelten "die Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit des Menschen sowie Tätigkeiten, die der Vorbeugung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen des Menschen dienen", vereinfacht gesagt also sowohl diagnostische als auch therapeutische Tätigkeiten am Menschen (Art. 34 MWSTV). Für die MWST-Ausnahme ist weiter erforderlich, dass der Erbringer der Leistung über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung als Arzt, Zahnarzt, Pflegefachperson oder in einem anderen Heilberuf verfügt.

Gutachten sind keine Heilbehandlung – oder doch?

Beschränkt sich die Aufgabe des Arztes darauf, den Gesundheitszustand seines – hier oft sogar gesunden - Patienten nur festzustellen und zu dokumentieren, dann liegt keine Heilbehandlung, sondern eine normal MWST-pflichtige Leistung vor. Darunter fallen die meisten Gutachten, seien dies die berüchtigten Fahrtauglichkeitsatteste für die MFK, Sehtests für den Lernfahrausweis, Tauchsportatteste, fliegerärztliche

Untersuchungen und alle Gesundheitsprüfungen für den Abschluss privater Versicherungen.

Hingegen gelten Gutachten zur Abklärung von Sozialversicherungsansprüchen (also z.B. für IV-Renten) sowie blosse Arbeitsunfähigkeitszeugnisse für den Arbeitgeber als Teil der Heilbehandlung und sind damit MWST-ausgenommen.

Beratungs- und andere Nebentätigkeiten

Es versteht sich von selbst, dass Honorare aus Nebentätigkeiten ohne Bezug zu einem konkreten Patienten nicht unter den Begriff der Heilbehandlung fallen. Dazu gehören etwa Steuerungspauschalen für die Teilnahme an einem Ärztenetzwerk, Honorare für die Mitwirkung an Studien, die Beratung von Forschungsunternehmen, die Unterstützung von angehenden Ärzten bei der Prüfungsvorbereitung, oder die Tätigkeit in Beiräten oder Kommissionen. Bei all diesen Leistungen ist von einer MWST-Pflicht zu 7.7% auszugehen.

Ein Spezialfall bilden Vorstands- oder Verwaltungsratsentschädigungen. Diese gelten in der Schweiz als unselbstständig und sind somit als Lohn abzurechnen. Für diese Entschädigungen erhalten Sie einen Lohnausweis für die private Steuererklärung, womit diese nicht Teil des Praxisumsatzes sind und sich somit die Frage der MWST erübrigt.

Medikamente und Hilfsmittel

Der Verkauf von Medikamenten aus der eigenen Praxisapotheke (in denjenigen Kantonen, wo Praxisapotheken zulässig sind) fällt auch nicht unter die Ausnahmen, sondern ist zum reduzierten Satz von 2.5% MWST-pflichtig. Gemeint ist die Abgabe von nicht angebrochenen Medikamentenpackungen zur Selbstdispensation.

Wird hingegen das Medikament direkt in der Praxis verabreicht (sei dies als Injektion oder auch als einzelne Tablette, einschliesslich Impfungen), gilt das wiederum als Heilbehandlung und fällt unter die MWST-Ausnahme. Ist es zu aufwendig, diese beiden Formen im Alltag zu trennen, dann kann hier alternativ eine Pauschallösung gewählt werden.

Dieselbe Trennung gilt auch für die Abgabe von Hilfsmitteln – der direkt in der Praxis angelegte Verband ist also MWST-ausgenommen, die Abgabe von Verbandsmaterial um zu Hause zu wechseln hingegen pflichtig, hier allerdings zum normalen Steuersatz von 7.7%.

Praxisgemeinschaften

Immer häufiger arbeiten mehrere Ärzte in einer Praxisgemeinschaft oder einem Gesundheitszentrum zusammen. Die erst seit kurzem mögliche "moderne" Form der Praxis-AG mit ausschliesslich angestellten Ärzten, die zugleich Aktionäre sind, bildet weiterhin die Ausnahme. Historisch bedingt und aufgrund der berufsrechtlich engen Verbindung zwischen Rechtsform, Berufsausübungsbewilligung, medizinischer Verantwortung und ZSR-Abrechnungsnummer führen die meisten Ärzte ihre Praxis nach wie vor als Einzelfirma. Für die Bildung einer Praxisgemeinschaft und die gemeinsame Organisation der Infrastruktur gibt es zwei denkbare Wege:

1. Die einzelnen Ärzte der bilden zusätzlich zu ihren jeweiligen Einzelfirmen, in der sie ärztlich tätig sind und Leistungen in eigenem Namen an die Patienten abrechnen, eine sog. einfache Gesellschaft, in der sie gemeinsam Räume mieten, Personal

anstellen, Geräte und Material beschaffen, und die anfallenden Kosten anteilig nach einem Schlüssel auf ihre Einzelfirmen aufteilen.

2. Einer der beteiligten Ärzte betreibt neben seiner Patiententätigkeit die Praxisinfrastruktur allein, das heisst er mietet die Räume und stellt das Personal mit seiner Einzelfirma an. Seine Kollegen "mieten" von ihm die Nutzung der ganzen Praxisinfrastruktur, in dem sie ihm in der Regel einen Prozentsatz ihrer Honorare dafür bezahlen.

Die MWST-Vorschriften sprechen ganz klar für das erste Modell: Damit Leistungen von Ärzten untereinander MWST-ausgenommen sind, sind kumulativ mehrere Bedingungen zu erfüllen, die nur mit der oben beschriebenen einfachen Gesellschaft und der Kostenteilung zum Selbstkostenpreis überhaupt erfüllbar sind. Zudem wird vorausgesetzt, dass alle Beteiligten in der Rechtsform der Einzelfirma tätig sind über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen. Werden diese Bedingungen nicht alle erfüllt, sind die untereinander bezahlten Leistungen zu 7.7% MWST-pflichtig, und die Struktur wird damit schnell unrentabel.

Weitere Eigenarten

Neben diesen grundsätzlichen und häufigen Fällen gibt es noch viele nicht ganz logische Eigenarten bei der MWST im Gesundheitswesen. Hier ein paar davon:

- Die Lieferung von Vollblut ist MWST-ausgenommen, jeder einzelne daraus gewonnene Blutbestandteil jedoch MWST-pflichtig,
- Die Lieferung von ganzen menschlichen Organen ist MWST-ausgenommen, hingegen ist die Lieferung von Körpergewebe, Zellen (z.B. Knochenmark) oder Körperflüssigkeiten MWST-pflichtig,
- Gewisse medizinische Leistungen wie z.B. TCM oder Akupunktur benötigen nur in bestimmten Kantonen eine Bewilligung. Wird eine Bewilligung benötigt, dann ist die erbrachte Leistung MWST-ausgenommen. Wird hingegen keine Bewilligung benötigt, ist das Kriterium für die Ausnahme nicht erfüllt, und exakt dieselbe Leistung MWSTpflichtig,
- Der Transport von kranken, behinderten und verletzten Personen ist nur dann MWST-ausgenommen, wenn das Fahrzeug dafür besonders eingerichtet ist.

Wann muss ich mich nun für die MWST anmelden?

In der Schweiz gibt es eine Freigrenze von CHF 100'000 weltweitem Jahresumsatz. Wenn Sie mit ihren MWST-pflichtigen Umsätzen gesamthaft darunter liegen, müssen Sie sich nicht anmelden. Im ersten Jahr der Betriebsaufnahme müssen Sie das quartalsweise überprüfen, und sich, sobald Sie hochgerechnet aufs Jahr die Grenze überschreiten, bei der MWST anmelden. Danach müssen Sie Ihren Umsatz jährlich überprüfen und werden bei Überschreitung ab Beginn des Folgejahres pflichtig.

In der Realität heisst das, dass Arztpraxen mit eigener Praxisapotheke in der Regel von Anfang an MWST-pflichtig werden. In den Kantonen ohne Praxisapotheken hingegen kommen Sie oft Jahrzehnte lang um das Thema MWST herum, selbst wenn Sie noch in kleinem Rahmen einem Kollegen Ihre Praxisinfrastruktur vermieten.

Denken Sie jedoch sowohl bei der Überprüfung einer MWST-Pflicht als auch beim regelmässigen Abrechnen der MWST daran, dass es neben den Medikamenten noch viele weitere MWST-pflichtige Umsätze in Ihrer Praxis geben kann. artax kann Sie gerne bei Ihren MWST-Anliegen unterstützen.

Halten wir Abstand und zusammen!

Mit freundlichen Grüssen artax Fide Consult AG

Mitglied von Morison International

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67 info@artax.ch, www.artax.ch